

Anlage 13

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

**Teilauseinandersetzungsvertrag
zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH
(Stand 01.04.2014)**

zwischen

der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dr. Paul Krüger,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat,
Heiko Kärger,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Landkreis genannt –

Präambel

Gemäß § 11 Abs. 1 LNOG M-V sind diejenigen Aufgaben der vormals kreisfreien Stadt Neubrandenburg, die dieser gemäß § 7 Abs. 2 KV M-V (alte Fassung) oblagen, auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übergegangen.

Übergangszeitpunkt war gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern der 04.09.2011. Nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V haben die eingekreisten Städte und die sie aufnehmenden Landkreise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, abzuschließen. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung sind die für die zukünftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Betroffen von diesem Aufgabenübergang sind auch die Aufgaben nach dem Abfallwirtschaftsgesetz. Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz M-V ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – auch auf dem Stadtgebiet – nunmehr der Landkreis.

Die Stadt hatte sich vor dem Aufgabenübergang der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH zur Erfüllung der vormals ihr auf dem Stadtgebiet obliegenden Aufgaben aus dem Abfallwirtschaftsgesetz bedient.

Im Rahmen des Aufgabenübergangs und der damit einhergehenden Vermögensauseinandersetzung schließen die Parteien nachfolgenden Vertrag:

**§ 1
Übergang von Aufgaben**

Die Parteien stellen fest, dass ab dem 04.09.2011 der Landkreis der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. d. § 3 Abs. 1 Abfallgesetz M-V auf dem Gebiet der Stadt ist.

§ 2 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Stadt Neubrandenburg hält Geschäftsanteile an der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH (SWN) i. H. v. 40 % mit einem Nennwert von 552.200,00 Euro. Die Stadt überträgt diese Geschäftsanteile zum 01.01.2014 auf den Landkreis.

§ 3 Angemessener Wertausgleich

Der Landkreis leistet an die Stadt für die Übertragung der Geschäftsanteile i. S. d. § 2 einen angemessenen Wertausgleich i. H. v. 2.660.800,00 Euro. Der angemessene Wertausgleich wurde, ausweislich des Wertes nach dem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus AG vom 26.07.2013 zum Bewertungsstichtag 31.12.2012 in Höhe von 3.368.000,00 Euro und unter Herausrechnung der für das Geschäftsjahr 2013 zu leistenden Ausschüttung sowie umgerechnet auf einen Bewertungsstichtag 01.01.2014, auf 3.326.000,00 Euro beziffert. Das zugrunde liegende Gutachten berücksichtigt nicht das Risiko, dass bestehende Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Neubrandenburg und der SWN sowie zwischen dem Landkreis und SWN im Jahr 2015 möglicherweise beendet werden. Dieser Umstand hätte erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsaussichten der SWN. Aus diesem Grund einigen sich die Parteien entsprechend den im Gespräch vom 02.10.2013 gegebenen Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport auf einen Risikoabschlag in Höhe von 20% des gutachterlich ermittelten angemessenen Wertausgleichs ($3.326.000,00 \text{ €} \times 0,8 = 2.660.800,00 \text{ €}$). Das Bewertungsgutachten wird als Anlage 1 Gegenstand dieser Vereinbarung, ebenso eine Erläuterung zur Wertüberleitung auf den Stichtag 01.01.2014 als Anlage 2.

Der Wertausgleich wird 4 Wochen nach Genehmigung des Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern in voller Höhe fällig.

Das Gewinnbezugsrecht wechselt zum 01.01.2014; die Stadt Neubrandenburg hat einen Anspruch auf das Jahresergebnis der SWN in dem Geschäftsjahr 2013 in Höhe eines Anteils von 40% des festgestellten Jahresergebnisses. Diese Auskehrung des anteiligen Jahresergebnisses wird in 2014 realisiert. Der Landkreis sichert seine Zustimmung zu den Gesellschafterbeschlüssen über die vollständige Ausschüttung des Jahresergebnisses 2013 zu. Dieser Anspruch besteht jedoch auch unabhängig davon, ob die Gesellschafter der SWN eine vollständige Ausschüttung des Ergebnisses beschließen und ist ggf. durch die Leistung einer Ausgleichzahlung in gleicher Höhe bzw. in Höhe der Differenz zwischen dem Anspruch und der tatsächlich seitens der Gesellschaft realisierten Gewinnausschüttung durch den Landkreis bis spätestens 31.12.2014 für das Geschäftsjahr 2013 zu leisten.

Der angemessene Wertausgleich und der Anspruch auf Leistung der Gewinnausschüttung sind bis zum Erreichen des jeweiligen Fälligkeitszeitpunktes unverzinslich.

§ 4 Übertragungskosten

Die Kosten für die Ermittlung des angemessenen Wertausgleichs belaufen sich insgesamt auf 7.500,00 Euro. Die Stadt hat diese Gutachtergebühren in voller Höhe an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geleistet. Der Landkreis erstattet hiervon 3.750,00 Euro (50 % der Gutachtergebühren). Die Gebührenerstattung wird zum 30.12.2013 fällig.

Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung (beispielsweise Notar- und Registerkosten) tragen die Parteien zu jeweils 50 %.

§ 5

Übertragung des Abfallentsorgungsvertrages zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH

Zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH existiert ein Abfallentsorgungsvertrag vom 19.02.1991, der in verschiedenen Nachträgen fortgeschrieben wurde. Dieser Abfallentsorgungsvertrag enthält nach dem Aufgabenübergang am 04.09.2011 sowohl kreisliche Aufgaben als auch gemeindliche Aufgaben. Der Vertrag ist in Regelungsinhalte betreffend gemeindliche Aufgaben und Regelungsinhalte betreffend kreisliche Aufgaben aufzuteilen. Der Vertragsbestandteil betreffend die gemeindlichen Aufgaben verbleibt in dem Verhältnis Stadt und Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH. Der Vertragsbestandteil betreffend kreisliche Aufgaben ist auf den Landkreis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V überzuleiten.

Die Aufteilung des Abfallentsorgungsvertrages und die teilweise Vertragsüberleitung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Beschlussfassung der Stadtvertretung und des Kreistags und der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern und tritt nach Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und des Vertragstextes im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, im Wege einer Nachtragsvereinbarung die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Neubrandenburg,

..... (Siegel)
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt
Neubrandenburg

.....
Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters der Stadt Neu-
brandenburg

Neubrandenburg,

..... (Siegel)
Heiko Kärger
Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte

.....
Siegfried Konieczny
1. Stellvertreter des Landrates des
Landkreises Mecklenburgische
Seenplatte